

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 46/07 B

L 4 KR 328/05 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 342/03 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK Essanelle,
Philippine-Welser-Straße 15, 86150 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 200.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit der Amtsenthebung des Klägers. Der Kläger war seit 1996 Vorstand der Bavaria BKK. Nach deren Vereinigung mit einer weiteren BKK unter Beibehaltung des Namens Bavaria BKK wurde der Kläger zum 1.6.2002 für weitere sechs Jahre zum alleinigen Vorstand gewählt und zwischen ihm und der BKK ein zum 31.5.2008 befristeter Anstellungsvertrag geschlossen. Zum 1.7.2002 ist die Bavaria BKK in der BKK Essanelle, der jetzigen Beklagten, aufgegangen. Von Oktober bis Ende 2002 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Darüber hinaus wurde auf seinen Wunsch Arbeitsunfähigkeit nicht bescheinigt. Im November 2002 fand durch Unternehmensberater eine Überprüfung der Finanzsituation der BKK statt, wobei zu Stabilisierungsmaßnahmen geraten und schließlich zum 1.5.2003 auf Drängen des BKK-Landesverbandes der Beitragssatz erhöht wurde. Im Mai 2003 forderte der BKK-Landesverband den Verwaltungsrat der Beklagten auf, den Kläger von seinen Aufgaben als Vorstand zu entbinden bzw ihn seines Amtes zu entheben. Der Kläger wurde hierzu angehört und bat seinerseits, ihn zum 30.6.2003 aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben zu entbinden. Beschäftigte des BKK-Landesverbandes rieten dem Verwaltungsrat der Beklagten davon ab, die Entbindung von den Aufgaben eines Vorstandes auf dauernde Dienstunfähigkeit zu stützen, weil der Vorstandsvertrag wegen der Befristung dienstrechtlich nicht kündbar sei. Die Vertreterversammlung beschloss hierauf, den Kläger wegen Vertrauensentzuges und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung seines Amtes zu entheben und das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Amtsenthebung erfolgte mit Bescheid vom 10.6.2003 mit der Begründung, der Verwaltungsrat müsse nach Abwicklung aller Umstände davon ausgehen, dass die vom Vorstand begangenen und von ihm zu verantwortenden Verstöße nach Art, Inhalt sowie Auswirkungen auf die Belange der Beklagten von so erheblichem Gewicht seien, dass der Vorstand unter den Gesichtspunkten sowohl eines nicht mehr vorhandenen Vertrauensverhältnisses als auch der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung seines Amtes nach § 35a Abs 7, § 59 Abs 3 SGB IV zu entheben sei. Der Kläger habe es versäumt in der Sitzung vom 9.4.2003 darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf neue Zahlen des Risikostrukturausgleichs (RSA) eine Beitragserhöhung in Betracht zu ziehen sei. Außerdem liege in dem Verstoß gegen die Berichtspflicht (neue Zahlen RSA) zugleich ein Vertrauensbruch. Schließlich habe der Kläger die Problematik unbezahlter Krankenhausrechnungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt untersucht. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.9.2003 zurück.
- 2 Der Kläger, der vom 1.2.2004 bis 30.6.2005 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und anschließend Arbeitslosengeld bezog, hat gegen seine Amtsenthebung erfolgreich Anfechtungsklage erhoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten



zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung lägen nicht vor. Die Ausführungen im angefochtenen Bescheid ergäben den Eindruck, dass durch die Amtsenthebung die "falsche Wahlentscheidung" habe korrigiert werden sollen. Allein der Hinweis auf Pflichtverstöße genüge nicht für einen Vertrauensentzug. Ebenso wenig komme es auf das Vertrauen des BKK-Landesverbandes oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in den Vorstand an. Die zur Begründung genannte Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung lasse sowohl eine Amtsenthebung als auch eine Amtsentbindung zu. Eine Amtsenthebung sei wegen Verletzung von Amtspflichten nur dann gerechtfertigt, wenn der Kläger in schuldhaft grober Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen habe. Hieran fehle es. Einfache Fahrlässigkeit oder eine Überforderung genüge insoweit nicht. Der Kläger sei von Dezember bis zur Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen (ua schwere reaktive Depression; psychische Störungen) gehindert gewesen, seinen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Der Kläger habe zwar seine Amtspflichten verletzt und sei zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht in der Lage gewesen, die Amtspflichtverletzung sei aber nicht als grobes Fehlverhalten schuldhaft gewesen, sodass ein Grund zur Amtsenthebung nicht vorgelegen habe. Eine Amtsenthebung nach § 35a Abs 7 Satz 2 SGB IV sei nicht begründet, wenn die Unfähigkeit zur Geschäftsführung gesundheitlich bedingt sei (Urteil vom 18.1.2007).

- 3 Die Beklagte macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 1. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Hieran fehlt es. Die Beschwerde führt zur Begründung aus:

Das Bayerische Landessozialgericht geht zu Unrecht davon aus, dass die Amtspflichtverletzung des Klägers, die zur Amtsenthebung führte, nicht als grobes Fehlverhalten schuldhaft war. Das Bayerische Landessozialgericht vertritt die Rechtsauffassung, dass diese Schuldhaftigkeit dann nicht gegeben ist, wenn der Vorstand zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten gesundheitlich nicht in der Lage war. Eine Schuldhaftigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn keine Kenntnis des Verwaltungsrats von der Arbeitsunfähigkeit bestand und der Vorstand dennoch seine Tätigkeit ausübte. Nach Rechtsauffassung der Beklagten handelt es sich insoweit um eine Rechtsfrage



von grundsätzlicher Bedeutung.

Diese Rechtsfrage ist klärungsbedürftig, da das Bundessozialgericht zu ihr bislang keine Stellung bezogen hat. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 29.06.1979 (BSGE 48, 243, 247) entschieden, dass die Amtsenthebung objektiv eine grobe Pflichtverletzung und subjektiv ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt. Schuldhaft ist eine Amtspflichtverletzung bereits dann, wenn sie in Kenntnis sowie unter Inkaufnahme ihrer möglichen schädigenden Wirkungen und deren wirtschaftlicher Folgen für den Versicherungsträger erfolgt. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu der Rechtsfrage, ob die Arbeitsunfähigkeit des Selbstverwaltungsorgans, die allgemein nicht bekannt war und das Selbstverwaltungsorgan weiterhin seiner Tätigkeit nachging, eine grobe Pflichtverletzung von Seiten des Selbstverwaltungsorgans ausschließt, liegt nicht vor.

- 6 Die Beschwerde formuliert weder eine hinreichend klare Rechtsfrage noch legt sie dar, um die Auslegung welchen Tatbestandsmerkmals und welcher Norm es ihr geht. Aber selbst wenn man in dem Beschwerdevorbringen die Frage sehen wollte, ob bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale "Verstoß gegen Amtspflichten in grober Weise" die "Arbeitsunfähigkeit des Selbstverwaltungsmitglieds eine grobe Pflichtverletzung ausschließt", wäre die Beschwerde unzulässig. Insoweit ist nicht erkennbar, inwieweit es auf die Frage der Arbeitsunfähigkeit ankommen könnte. Das LSG hat nicht entschieden, dass gesundheitliche Gründe - gleichsam als negatives Tatbestandsmerkmal - den objektiven Pflichtverstoß oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung beseitigen. Vielmehr hat das LSG ausdrücklich festgestellt, dass der Kläger seine Amtspflichten verletzt hat und er zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig war. Jedoch hat das LSG im Anschluss an die Entscheidung des BSG vom 29.6.1979 (BSGE 48, 243, 247 = SozR 5310 § 6 Nr 2 S 9) zur Vorgängervorschrift des § 59 Abs 2 SGB IV neben einer objektiv groben Amtspflichtverletzung weiter ein subjektiv vorwerfbares - schuldhaftes - Verhalten des Klägers verlangt, das Vorliegen eines solchen schuldhaften Verhaltens aber verneint, weil die Unfähigkeit zur Geschäftsführung gesundheitlich bedingt gewesen und die Amtspflichtverletzung nicht als grobes Fehlverhalten schuldhaft gewesen sei. Der Sache nach wendet sich die Beschwerde mit ihrer Begründung zur Grundsatzrüge gegen diese Beweiswürdigung des LSG zur Frage des dem Kläger subjektiv vorwerfbaren Verhaltens, ohne damit eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Frage aufzuzeigen.
- 7 2. Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht, soweit sie eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) rügt.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne



hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. - Die Beschwerde hat schon nicht behauptet, einen solchen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 9 Die Beweiswürdigung des LSG selbst kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht angegriffen werden (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

